

Ortsgemeinde Kehrig

Vorlage Nr. 043/317/2024

Beschlussvorlage

TOP

**Beantragung öffentlicher
Trinkwasserbrunnen -
Förderprogramm für Rheinland-Pfalz**

Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich 4.2

Datum:
09.01.2024

Aktenzeichen:
5 815

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Der Ortsgemeinderat beschließt, am Gemeindehaus in der Polcher Straße einen öffentlichen Trinkwasserbrunnen herzustellen und beauftragt die Verbandsgemeinde Vordereifel eine entsprechenden Förderantrag beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz zu stellen.

Nach Billigung des Förderantrag sind die Voraussetzungen der Trinkwasserlieferung über einen gesonderten Trinkwasseranschluss mit dem zuständigen Wasserversorgungsträger WVZ „Maifeld-Eifel“ abzustimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Das Umweltministerium Rheinland-Pfalz hatte 2019 das Förderprogramm „100 öffentliche Trinkwasserspender für Rheinland-Pfalz“ ins Leben gerufen. Dieses Programm war befristet auf 2 Jahre und sah einen Förderfestbetrag von

4.000,00 € vor.

Förderschwerpunkte waren dabei stadtklimatisch besonders hoch belastete Gebiete. Die Aufstellung war beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Der Brunnen sollte einen Hinweis auf den Fördergeldgeber erhalten (Hinweis "gefördert durch Rheinland-Pfälzisches Umweltministerium").

Je nach Ausgestaltung sollten die Kosten inklusive der Installation für einen Trinkwasserbrunnen zwischen 10.000-15.000 Euro liegen.

Hinzu kommen die Aufwendungen für die Unterhaltung und Überwachung der Anlagen.

Vor diesem Hintergrund sollten die Anlagen an gut frequentierten, öffentlichen Plätzen mit hinreichender Trinkwasserabgabe aufgestellt werden.

Von diesem Angebot hat seinerzeit nur die Ortsgemeinde Kottenheim, weil sie auch selbst Trägerin der Wasserversorgung ist, Gebrauch gemacht und im Rahmen der Straßenbaumaßnahme im Eisenbahnweg am Bahnhof einen solchen Brunnen aufgestellt.

Anzumerken ist, dass es 2019 keine Anlage der öffentlichen Trinkwasserversorgung war und nicht über die Wasserentgelte finanziert werden darf.

Änderung des § 50 WHG zu öffentlichen Wasserspendern

Im Bundesgesetzblatt vom 11.01.2023 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) verkündet worden.

Das Gesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2020/2184 vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EU L 435 vom 23.12.2020, S. 1). Die Änderung ist am 12.01.2023 in Kraft getreten (Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes).

Der § 50 WHG ist wie folgt geändert worden:

1. Öffentliche Wasserspender (§ 50 Abs. 1 Satz 2 WHG)

In § 50 Abs. 1 WHG wurde ein neuer Satz 2 angefügt. **Danach gehört zur öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge** auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, **soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.**

Mit Blick auf den Gesetzeswortlaut reicht es nicht aus, Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten nur in Innenanlagen bereitzustellen, weil der Gesetzeswortlaut ausdrücklich bestimmt, dass die Bereitstellung durch Innen- und Außenanlagen zu erfolgen hat.

- Zugleich wurde in der Bundestags-Drucksache 20/3838 (S. 11) herausgestellt, dass durch die Einrichtung von Außenanlagen für Trinkwasser an öffentlichen Orten der Konsum von Leitungswasser gefördert werden soll und damit aus Nachhaltigkeitsgründen der Konsum von Flaschenwasser gesenkt werden soll, wie es in der EU-Richtlinie 2020/2184 in dem**

**Erwägungsgrund Nr. 33 ausgeführt wird.
Dieses bedingt auch, dass die Breite der Bevölkerung an Orten im öffentlichen Raum zu erreichen ist, so dass Innenanlagen allein nicht ausreichend sind, weil sie nicht 24 Stunden am Tag durchgängig benutzbar sind.**

Gleichwohl verbleibt **den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung** -bei uns wäre das der WVZ „Maifeld-Eifel“ für 25 der 27 Ortsgemeinden sowie die in der Wasserversorgung eigenständigen Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann- ein ausreichender Spielraum bezogen auf die Anzahl, die Lage und die Art der Innen- und *Außenanlagen*.

- 3.** Zugleich wird in der Bundestags-Drucksache 20/3878 (S. 11) klargestellt, dass die Finanzierung der „Trinkwasserbrunnen“ (= Innen- und Außenanlagen) **im Wesentlichen durch die Kommunen erfolgt, was letzten Endes ein Hinweis auf die Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln ist, ...**

Nunmehr hat das Klimaschutzministerium Rheinland-Pfalz aufgrund dieser Änderung und zur Attraktivität der Umsetzung seiner Kampagne aus 2019 den Förderbetrag auf **8.000,00 €** erhöht.

Auf die Begründungen in der Pressemitteilung des Ministeriums im Anhang wird verwiesen.

Es verbleibt in der Zuständigkeit und Kostenträgerschaft der Ortsgemeinden zu entscheiden, ob man einen solchen Trinkwasserbrunnen wünscht.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung und Entscheidung gebeten, ob man einen solchen Trinkwasserbrunnen für sinnvoll und notwendig erachtet, um dann Kontakt mit dem WVZ „Maifeld-Eifel“ aufzunehmen, insbesondere auch wegen der technischen Realisierbarkeit (z.B. Standort und vorhandene Versorgungsleitungen usw.)

Anlagen:

2019_04_23_Schreiben_Laufbrunnen_MUEEF 100 Öffentliche Trinkwasserspende...
Katrín Eder- „Mehr Trinkwasserbrunnen für Rheinland-Pfalz,, . Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz